

# Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen)

Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“, Neustadt

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

---

## 1. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat ihrer Sitzung am 31.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“, Neustadt, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

## 2. Begründung/Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Dies soll durch den Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“, Neustadt, erfüllt werden.

## 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt südwestlich der Kernstadt und umfasst einen landwirtschaftlich genutzten Schlag zwischen der Niederkleiner Straße (Ortsstraße) und der Bahnstrecke der Main-Weser-Bahn. Die Geltungsbereichsgrenze orientiert sich an den umlaufenden Wege- und Bahnparzellen sowie den z.T. zur Tierhaltung genutzten Anschlussflächen an das nördliche Wohngebiet. Darüber hinaus wurde das Grundstück des Forsthauses im Süden wie auch das eines Gewerbebetriebs im Nordosten ausgeklammert.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Neustadt, Flur 40: Flurstücke 4/6, 4/8, 6, 7, 9/1, 10, 11, 12/1, 14, 15/2, 17/5, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24/1, 28/1, 32, 33, 34, 39, 41/1, 47/3, 47/4, 181/4, 182/2 (teilweise), 183/2, 184/3 (teilweise), 185/3 (teilweise), 206, 216/41 sowie 217/41 und besitzt eine Größe von rd. 14,3 ha.

## Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“ (Planteil – ohne Maßstab)



## 4. Bereithaltung zur Einsicht

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“, Neustadt, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, wird im Rathaus-Nebengebäude

der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 9, 35279 Neustadt (Hessen), Zimmer-Nr. 6 (Bauamt), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können diese Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Neustadt (Hessen) [www.neustadt-hessen.de](http://www.neustadt-hessen.de) sowie die Planunterlagen in der Rubrik Leben & Stadtinfo / Bürger GIS / Bebauungspläne eingesehen werden.

In Ergänzung der o.g. Ausführungen wird aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie auf die folgenden Zugangsregelungen hingewiesen:

Die Eingangstür zur Ritterstraße 9, Nebengebäude, ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie auch während den Dienstzeiten verschlossen, kann aber auf telefonischen Zuruf unter der Telefon-Nummer 06692-8927 oder durch Klingeln an der Kontaktfensterscheibe für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Darüber hinaus kann ein Termin unter der Telefonnummer 06692-8933 vereinbart werden. Die jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Gesundheitshinweise sind durch den Einsichtnehmer strikt einzuhalten (z.B. Personenabstand mindestens 1,5 m; Tragen einer Mund-Nasen-Maske). Mehrere Personen können ggf. nur nacheinander Einsicht nehmen.

## 5. Hinweise

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt (Hessen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorangegangene Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## 6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“, Neustadt, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 17. September 2021

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

Thomas Groll  
Bürgermeister